

## **Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis**

### **zum Vorhaben „Gewässerverlegung zweier Teilstrecken der Brigach, gkm 30+040 bis 30+360 innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Am Bahnhof Peterzell“ in St. Georgen - Peterzell, Ortsteil Schoren**

Die Stadt St. Georgen hat beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, als zuständige untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Genehmigung für die Maßnahme Gewässerverlegung zweier Teilstrecken der Brigach, gkm 30+040 bis 30+360 innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Am Bahnhof Peterzell“ in St. Georgen - Peterzell, Ortsteil Schoren beantragt.

In dem dafür durchzuführenden, wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren war anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und i. V. m. Anlage 1 (Nr. 13.18.2) und Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG geben wir als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die wesentlichen Gründe hierfür sind Folgende:

Die unter Ziffer 1. bis 3. der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Merkmale und Auswirkungen wurden vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz sowie von der unteren Naturschutzbehörde geprüft. Hierfür wurden die mit dem Antrag eingereichten Planunterlagen, sowie ggf. Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange hinzugezogen. Hierzu liegt den Antragsunterlagen ein Bericht mit ausführlicher Vorprüfung des Einzelfalls und Maßnahmenkonzept vor.

Das Vorhabensgebiet umfasst Flächen innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, in dem Abschnitte des Brigachverlaufs als Gewerbefläche ausgewiesen sind. Der Rechtsplan sieht hierfür bereits eine Verlegung der Brigach an den Plangebietsrand im Südwesten vor. Insofern sind durch die vorliegende Gewässerverlegung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die über die auf der Grundlage des Rechtsplans bereits jederzeit mögliche Bebauung und Entwicklung des Gebiets hinausgehen.

Durch die in diesem Zusammenhang erforderliche Verfüllung eines anthropogen entstandenen Altarms („Kralle“), der in das Flurstück Nr. 79/4 hineinragt, gehen ausgewiesene HQ100-Überflutungsflächen verloren, für diesen Retentionsraumverlust sieht die vorliegende Planung die Kompensation durch Anlage einer Flutmulde vor. Im realen Bestand umfasst das Vorhabensgebiet ein seit rund 40 Jahren brach gefallenes und nicht mehr genutztes Gelände mit dem unveränderten Verlauf der Brigach, Überschwemmungsflächen und einem geschützten Biotop.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch die Verfüllung der betroffenen Gewässerabschnitte und die hierfür als Ersatz vorgesehene naturnahe Neuverlegung der Brigach mit einem leicht mäandrierender Verlauf, abwechslungsreich gestalteten Uferbereichen, Abschnitten mit wechselnder Fließgeschwindigkeit und Substratdiversität sowie mit einer ausreichenden Beschattung durch einen durchgehenden gewässerbegleitenden Gehölzsaum, sind nicht zu erwarten. Auch bleibt die eigendynamische naturnahe Laufentwicklung des Gewässers durch seine Einbettung in die vorhandene nicht mehr genutzte Brachfläche im Gebiet erhalten ebenso wie vorhandene Lebensräume für Fauna und Flora.

Durch die Verlegung der Brigach nach Südwesten und deren naturnahe Ausgestaltung sowie der geplanten Bepflanzungen, insbesondere der abschirmenden Bepflanzung der neu entstehenden Böschungen zu den Gewerbeflächen hin, kann auch das derzeitige landschaftliche Erscheinungsbild neu gestaltet und wiederhergestellt werden.

Andere umweltrelevante Aspekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und des Naturhaushaltes führen könnten, sind auch aufgrund der geringen Größe der Eingriffsfläche, nicht zu erwarten und als unerheblich einzustufen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Vorhaben liegt im Naturpark „Südschwarzwald“ und zum Teil im Waldbiotop „Brigach SW Schoren“ Nr. 278163261072. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die Schutzziele werden durch die Umsetzung der Planung nicht langfristig oder dauerhaft beeinträchtigt, da durch die naturnähere Verlegung der Brigach und Wiederherstellung der Flächen ein mindestens gleichwertiger ökologischer Zustand in wenigen Jahren geschaffen wird. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde kann den Ergebnissen der Vorprüfung zugestimmt werden.

Von dem geplanten Vorhaben sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Durch entsprechende Auflagen in der wasserrechtlichen Genehmigung wird zudem sichergestellt, dass etwaige Einwirkungen der Baumaßnahmen ausgeglichen, vermieden oder minimiert werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.